

Merkblatt für Rentnerinnen und Rentner bzw. Rentenantragstellerinnen und -steller



Sehr geehrtes Mitglied,

wir möchten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Leistungsantrag nachfolgend auf einige Punkte aufmerksam machen, die zu Recht und regelmäßig als Fragen an die Verwaltung herangetragen werden sowie von Ihnen zu beachten sind. Darüber hinaus soll Ihnen dieses Merkblatt wichtige Informationen mit auf den Weg geben. Bitte nehmen Sie sich etwas Zeit zum Lesen. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung jederzeit und gern zur Verfügung.

Inhaltsübersicht

- 1) Altersrente und weitere Berufstätigkeit
- 2) Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) und weitere Berufstätigkeit
- 3) Beamtinnen bzw. Beamte und gleichgestellte Personenkreise
- 4) Betriebsrente
- 5) Europäische Verordnung 883/04 (früher 1408/71)
- 6) parallele Ansprüche zur gesetzlichen Rentenversicherung
- 7) Kranken- und Pflegeversicherung
- 8) Steuer / Anforderung einer Bescheinigung zur Öffnungsklausel

1) Altersrente und weitere Berufstätigkeit

Bei Bezug der – vorgezogenen, regulären und aufgeschobenen - Altersrente ist satzungsgemäß keine Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit notwendig. Sie können also weiterhin tätig sein und Einkünfte (in unbegrenzter Höhe) erzielen, ohne den Altersrentenanspruch zu gefährden. Die Beitragspflicht zur Berliner Ärzteversorgung endet satzungsgemäß zum Vortag des Rentenbeginns. Beim Bezug einer vorgezogenen **Altersteilrente** besteht die Beitragspflicht dagegen weiter.

Info für Angestellte:

Über die je nach Arbeitsvertrag unterschiedlichen **arbeitsrechtlichen** Auswirkungen Ihres Rentenantrages halten Sie bitte bei Bedarf rechtzeitig vor Antragstellung Rücksprache mit Ihrer zuständigen Personalstelle oder dem Betriebsrat. Rechtsfolge des Beginns einer Altersrente kann z. B. das automatische Enden des Arbeitsverhältnisses sein. **Des Weiteren besteht als Angestellte/r regelmäßig die arbeitsvertragliche Pflicht, den Arbeitgeber über die Antragstellung sowie den erhaltenen Rentenbescheid zu informieren.**

2) Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) und weitere Berufstätigkeit

Abweichend von den Regelungen zur Altersrente vertragen sich definitionsbedingt eine parallele Berufsausübung - gegen Entgelt oder unentgeltlich - und der Bezug von BU-Rente nie. Die BU-Rente hat vielmehr Einkommensersatzfunktion, d. h. die vollständige Berufsaufgabe ist Voraussetzung der Leistungsgewährung.

Während des Leistungsbezuges BU-Rente darf keinerlei berufsspezifische Tätigkeit (mehr) ausgeübt werden. Hierbei existiert keine Geringfügigkeitsgrenze (auch nicht € 450,00-Job). Ärztliche Tätigkeit ist satzungsgemäß jedwede Tätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt bzw. befähigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann. Der Verwaltungsausschuss bittet Sie in Ihrem wohlverstandenen Interesse vor Aufnahme jeglicher ärztlicher und berufsfremder Tätigkeit **unaufgefordert um rechtzeitige** Mitteilung über Art, Umfang und Vergütung der angestrebten Beschäftigung (Anzeigepflicht). Hierdurch können bereits im Vorfeld z. B. etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten ausgeräumt werden. Zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen lesen Sie bitte o. a. Angaben für Altersrentner sinngemäß.

Info für Angestellte:

Während einer BU-Rente **auf Zeit** ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag. Bei **unbefristeter** BU-Rente sieht dagegen z.B. § 59 BAT für den öffentlichen Dienst vor, dass als

Rechtsfolge das Arbeitsverhältnis endet. Die Verwaltung regt - bei der Vielzahl möglicher arbeitsvertraglicher Fallgestaltungen - an, sich im eigenen Interesse vor Antragstellung selbst z.B. beim Arbeitgeber sachkundig zu machen.

3) Beamtinnen bzw. Beamte und gleichgestellte Personenkreise (z. B. Soldaten oder DO-Angestellte)

Bitte informieren Sie Ihren Dienstherrn über den Rentenbezug. Ihr Dienstherr wird Ihre Rente (anteilig) - soweit Sie vor Ihrer Ernennung zum Beamten bzw. zur Beamtin als Angestellte/r im öffentlichen Dienst gearbeitet haben und diese Zeit zugleich als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gilt - auf Ihre Pension gemäß § 55 BeamtVG anrechnen. Bitte beachten Sie hierzu, dass Ihr Versorgungswerk nach geltendem Recht zu diesem Themengebiet keine individuellen Rechtsauskünfte geben darf. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihren Dienstherrn.

4) Betriebsrente (bitte stets separat beantragen)

Waren Sie während Ihrer Erwerbsphase z. B. im öffentlichen Dienst tätig, vermuten wir, dass Sie zusätzlich Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung (VBL, kirchliche Zusatzversorgung etc.) erworben haben. Wir regen an, sich dann dort vorab nach den Auswirkungen der Rentengewährung - z.B. des vorgezogenen Altersrentenbezuges bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung - zu erkundigen. Es ist u.a. möglich, dass die betriebliche Altersversorgung lediglich einen späteren Altersrentenbeginn zulässt oder ein vorzeitiger Rentenantrag erhebliche Auswirkungen auf die Betriebsrentenhöhe hat.

5) Erläuterungen zur Europäischen Verordnung 883/04 (früher 1408/71)

Die berufsständischen Versorgungswerke sind durch EU-Verordnung 647/2005 vom 13.04.2005 (Amtsblatt EU vom 04.05.2005) zum 01.01.2005 in den Geltungsbereich der damaligen Europäischen Verordnung 1408/71 einbezogen. Hierbei geht es um die Klärung der Frage, ob auch in anderen EU-Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz entweder Rentenversicherungszeiten aufgrund von beruflicher Tätigkeit oder Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sogenannte Wohnzeiten) ohne Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt wurden.

Die sich nach dieser Verordnung ergebende gegenseitige Berücksichtigung von Versicherungszeiten ist immer dann von Bedeutung, wenn es um die Beantragung einer weiteren Rente aus diesen Ländern zur Erfüllung von Wartezeiten für dortige Leistungsansprüche geht.

Ein in einem EU-Mitgliedsstaat gestellter Rentenantrag hat nach dem Gemeinschaftsrecht zur Folge, dass in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, geprüft wird, ob auch dort die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllt sind. Besteht dafür eine Warte- oder Mindestversicherungszeit, werden zurückgelegte Zeiten in allen Ländern der EU insoweit zusammengerechnet. Der Tag der Antragstellung in einem EU-Mitgliedsstaat ist für alle anderen EU-Mitgliedsstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, verbindlich. Bitte geben Sie daher etwaige Zeiträume im Rentenantrag mit an. Die Versorgungseinrichtung wird anschließend für Sie an diesen Rententräger die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben melden. Eine Zusammenrechnung von Rentenhöhen erfolgt dagegen nicht, jeder Rententräger zahlt seinen Anteil vielmehr separat.

6) Gesetzliche Rentenversicherung (= DRV Bund oder DRV regional, früher BfA / LVA)

Es ist - z.B. aufgrund von Beitragszeiten vor oder während des Studiums bzw. durch Kindererziehungszeiten - möglich, dass parallel ein Anspruch auf Rente oder ansonsten auf Beitragserstattung bei der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Wir stellen anheim, sich in diesem Fall bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, bzw. einer regionalen Auskunfts- und Beratungsstelle unter Angabe der dortigen Versicherungsnummer individuell beraten zu lassen, da nur der jeweilige Rententräger hierüber Auskunft erteilt.

7) Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, ist die Rente dort beitragspflichtig. Das bedeutet, es sind entsprechend dem geltenden Beitragssatz regelmäßig (zusätzlich) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Rente zu zahlen. Wir sind wie Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre Rentenhöhe Ihrer zuständigen gesetzlichen Kranken- oder Pflegekasse zu melden.

Bei privater Kranken- und Pflegeversicherung (PKV) entfällt die Meldepflicht der Versorgungseinrichtung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall selbst an Ihre PKV. Nach der aktuellen Rechtsprechung und den derzeit gültigen Musterversicherungsbedingungen sind Sie im Falle einer Krankentagegeldversicherung verpflichtet, den Bezug einer Altersrente oder Altersteilrente dem Versicherer anzuzeigen.

Ihre Versorgungseinrichtung kann - wie alle Versorgungswerke - keinen Zuschuss zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung zahlen. Dies gilt gleichermaßen für die GKV und die PKV und ist darin begründet, dass Versorgungswerke – anders als die gesetzliche Rentenversicherung - keine aus steuerlichen Mitteln finanzierten Zuschüsse vom Bund erhalten, die Sie an ihre Leistungsempfänger weitergeben können. Versorgungswerke sind dafür als autonome Selbstverwaltungseinrichtungen insoweit vor einem Zugriffs- oder Mitspracherecht des Gesetzgebers weitestgehend geschützt.

8) Steuer und Bescheinigung zur Öffnungsklausel

Renten sind - entgegen der landläufigen Meinung - stets steuerpflichtig. Sie unterliegen seit 2005 der sogenannten nachgelagerten Besteuerung. Ob tatsächlich auch Steuern von der Rente zu zahlen sind, kann nur aufgrund der individuellen steuerlichen Situation – z.B. weitere Einkünfte, wenn ja welche, Familienstand – beantwortet werden.

Für Renten gelten Freibeträge – zum Beispiel bei einem Rentenbeginn im Jahr 2021 beträgt der Besteuerungsanteil Ihrer Bruttorente 81 Prozent. Ob tatsächlich Steuerzahlungspflicht besteht, kann nicht pauschal beantwortet werden, weil hierzu Ihre gesamten Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne maßgeblich sind. Jede Versorgungseinrichtung ist verpflichtet, die Rentenhöhe etc. gemäß § 22a EStG jährlich der zentralen Erfassungsstelle zu melden.

Bei Rentenbeginn prüfen wir von Amts wegen, ob Sie bis zum 31.12.2004 für mindestens 10 Jahre Rentenbeiträge über dem Pflichthöchstbeitrag zur Versorgungseinrichtung gezahlt haben. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, stellen wir Ihnen – nach Eingang aller Versorgungsabgaben - unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung für die Einkommensteuererklärung nach § 22 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (sogenannte Öffnungsklausel) aus.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie parallel Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder in ein anderes berufsständisches Versorgungswerk gezahlt haben bzw. bei mehreren RV-Trägern rentenversichert sind oder waren. In diesem Fall kann die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung zur Öffnungsklausel möglicherweise auch unter 10 Jahren sinnvoll sein, wenn insgesamt dennoch die 10-Jahres-Grenze erreicht bzw. überschritten wird. Uns ist dann mangels Information über alle Ihre Rententräger sowie die Beitragshöhen zunächst die notwendige Gesamtbetrachtung verwehrt, sodass es Ihrer Rückmeldung und Mithilfe bedarf. Wir erstellen Ihnen auch gern eine Gesamtbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen
Berliner Ärzteversorgung
www.vw-baev.de